

Aus den Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

10. Freiwillige, deren Tätigkeit persönliche Beziehungen zu Klienten umfaßt, sollten Beratung und Supervision genießen können.

11. Freiwilligen, die eine Ausbildung durchgemacht und die Arbeit eine Zeitlang aufgenommen haben, sollten Kurz-Lehrgänge, Seminare, Tagungen und Diskussionsgruppen offenstehen.

12. Die Ausbildungskosten der Freiwilligen sollten von den Sozialdiensten oder von deren Trägern übernommen werden.

H. Sozialarbeiter und Freiwillige

1. In der Ausbildung zur Sozialarbeit ist der Rolle der Freiwilligen und deren Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern das nötige Gewicht beizumessen.

2. In allen Sozialeinrichtungen ist Platz für Freiwillige; aber man darf nicht damit rechnen, daß sie Arbeiten verrichten, für die eine fachliche Ausbildung erforderlich ist. Dienststellen, die Menschen bei ernsthaften sozialen oder persönlichen Problemen beistehen, benötigen Fachkräfte und Freiwillige.

I. Ein oberstes Gremium

Der Bericht empfiehlt die Schaffung eines obersten Gremiums, das ein Brennpunkt für alle Aspekte der Arbeit Freiwilliger sein sollte. Es wäre anfänglich aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Kurs für Fürsorgebeamte der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Baselland und Solothurn

Unter der Leitung von Dr. Heinrich Richner, Chef des Fürsorgeamtes des Kantons Aargau, führt die Region Nordwestschweiz der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge in der Zeit vom Oktober 1973 bis April 1974 einen Einführungskurs für Fürsorgefunktionäre ohne Grundausbildung durch. An acht Kursetappen zu je zwei Tagen werden im Stapferhaus auf Schloß Lenzburg zur Hauptsache folgende Themen behandelt: Einführung in die Methode der sozialen Einzelhilfe unter Einbezug rechtlicher Aspekte, die Bedeutung mitmenschlicher Beziehungen und der Gesprächsführung, Fragen aus dem Gebiet der Psychologie, Psychopathologie, des Alkoholismus und anderer Süchte, Fragen zur Soziologie der Sozialen Arbeit, Grundzüge der Fürsorgegesetzgebung, des Vormundschaftsrechtes, der Administrativversorgung und des Sozialversicherungswesens. Diese Einführung soll später durch Zusammenkünfte vertieft und erweitert werden. Da alle Teilnehmer bereits in der sozialen Arbeit tätig sind, steht das Gespräch im Mittelpunkt der Kursarbeit, die in starkem Maße auf die konkreten Situationen des Fürsorgealltags und auf die Probleme der Praxis ausgerichtet ist.

M. H.